Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 86 (1988)

Heft: 1

Rubrik: Recht = Droit

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bar sind. Mit der Beschaffung eines Kern DSR 11-18 konnten beträchtliche neue Forschungsgebiete erschlossen werden:

- Erfassung von Waldstrukturdaten für grossräumige Holzinventare
- Digitale Bestandskartierungen
- Thematische Kartierungen
- Waldschadeninventare; Überwachung von Waldschäden und Entwicklung von Folgeinventaren
- Forstliche Grossrauminventare in Entwicklungsländern.

Kern & Co. AG, CH-5001 Aarau

Informatik Informatique

Der erste 80386-Laptop der Welt

Der T5100 von Toshiba.

Bei ihrem Schweizer Generalvertreter Ozalid stellte Toshiba Europa zwei neue Laptop-Computer vor: den T5100, mit einem 80386-Prozessor von Intel und den T3200, eine Erweiterung der T3100 «AT» Reihe.

Der T5100 bringt mit Ausmassen von 31,1 mal 36 mal 9,2 Zentimetern und einem Gewicht von 6,8 Kilogramm Intels 80386-Technologie mit einer Taktrate von 16 MHz – umschaltbar auf acht MHz – in einen Aktenkoffer. Zum Standard gehören zwei MByte Hauptspeicher, die auf vier MByte erweitert werden können. Integriert sind ein 40 MByte-Festplattenlaufwerk mit einer mittleren Zugriffszeit von 29 Millisekunden und ein 3,5 Zoll-Diskettenlaufwerk. Das Netzteil passt sich automatisch an Spannungen zwischen 85 und 264 Volt an.

Der neue Kleinstrechner wurde mit einem Plasmabildschirm für hochauflösende Grafik mit 640 mal 400 Bildpunkten ausgerüstet, der dank eingebautem Grafikadapter zu fast allen Grafikstandards kompatibel ist: EGA, CGA und Thoshiba Modus. Farbdarstellungen lassen sich über vier Graustufen simulieren.

Die Miniaturisierung macht vor dem Computer nicht halt. Toshiba will an der Entwicklung einer neuen Generation portabler Computer mitmischen, die den heutigen Personalcomputer in all seinen Varianten ablösen soll. Den gegenwärtigen Schreibtischmodellen geben die Japaner wenig Zukunftschancen. Ein Sprecher von Toshiba Europa glaubt, dass die nähere Zukunft den Multiuser-Systemen gehört, und sich der Personalcomputermarkt nur noch schwach entwickelt. Aber: 1990 sollen fast 35 Prozent der verkauften Personalcomputer Laptops sein.

Betrachtet man den Laptop nicht als Reiseschreibmaschine für gestresste Journalisten oder als Lotus-Spielzeug für jettende Manager, sondern als echten Ersatz für den heutigen Personalcomputer, fällt es einem wie Schuppen von den Augen: Erstens hört die Platz- und Mobiliarverschwendung in Heim und Büro auf, zweitens können sich mehrere Benutzer das gleiche Gerät teilen, und drittens kann das Maschinchen im Schreibtisch eingesperrt werden, wie ehemals das vertrauliche Dokument, wenn es um Datensicherheit geht.

Soweit die einleuchtende und beliebig erweiterbare Vision der Toshiba-Leute: der Personalcomputer als mobile Allzweck-Kommunikationsmaschine, als ideale Schnittstelle zwischen uns und der Welt der Informationen.

Aus: Computerworld Schweiz Nr. 39/87.

Recht / Droit

Was man als Nachbar gegen Zonenplanänderungen nicht unternehmen kann

Zur Anfechtung eines Nutzungsplanes mittels einer staatlichen Beschwerde legitimiert ist sowohl der Eigentümer eines vom Plan erfassten Grundstückes als auch der Eigentümer einer benachbarten Liegenschaft, der geltend macht, die Planfestsetzung verletze ihn in seinen verfassungsmässigen Rechten. Den Grund dieser Verletzung muss der Nachbar darin finden, dass Vorschriften, die auch seinem Schutze dienten, nicht mehr oder in geänderter Form gelten würden, oder darin, dass die Planfestsetzung ihn in der Nutzung seiner Liegenschaft beschränke. Die Beschwerdelegitimation wurde im Bundesgerichtsentscheid BGE 112 Ia 90 ff. in dieser Weise neu umschrieben.

In beiden Fällen reicht die Anfechtungsbefugnis nur so weit, als die Auswirkungen des Planes auf das eigene Grundstück in Frage stehen. Der Nachbar ist somit nicht befugt, die Verletzung von Bestimmungen zu rügen, die den Schutz allgemeiner öffentlicher Interessen und nicht speziell auch seinen Schutz bezwecken (BGE 106 Ia 329 ff. mit Hinweisen). Die Anerkennung der Rekursberechtigung eines nicht vom Plan erfassten Eigentümers beruht darauf, dass bei der späteren Anfechtung einer Baubewilligung, die sich auf den neuen Nutzungsplan stützt, der Plan und die ihn ergänzenden Bauvorschriften grundsätzlich nicht mehr angefochten werden können (BGE 106 Ia 386 ff., Erwägungen 3b und c).

Als in einer Einwohnergemeinde des Kantons Basel-Landschaft eine Zone für öffentliche Anlagen und Werke und eine Spezialzone für Intensiverholung ausgeschieden wurden, versuchten ausserhalb dieser Zonen gelegene Nachbarn derselben, diese neuen Zonen mit staatsrechtlicher Beschwerde anzufechten. Das ihnen angrenzende Gebiet war bisher der Landwirtschaftszone zugewiesen gewesen. Es war mittels einer Aussichtsschutz- und einer Grundwasserschutzzone vor künftigen Überbauungen gesichert gewesen. Die Anwohner fürchteten Immissionen, namentlich Belästigungen durch neuen Verkehr, wenn ein Friedhof und Tennisanlagen angelegt würden und ein Spielbetrieb eröffnet werde. Sie brachten indessen nicht vor, durch die angefochtenen Planfestsetzungen seien Vorschriften mit nachbarschützender Wirkung aufgehoben oder geändert worden. Auch behaupteten sie nicht, dadurch sei die Nutzung ihrer Liegenschaften beschränkt worden.

Nach der Praxis des Bundesgerichtes gibt die Eigentumsgarantie dem Eigentümer einen unbedingten Anspruch darauf, dass sein Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Das gilt auch für den Nachbarn. Die verfassungsmässige Gewährleistung des Eigentums steht einer nachträglichen Änderung oder Beschränkung der aus einer bestimmten Zoneneinteilung folgenden Nutzungsmöglichkeiten nicht entgegen (BGE 109 Ia 114, Erwägung 3 mit Hinweisen). Aus der Eigentumsgarantie allein konnten die Beschwerdeführer hier somit nichts ableiten, das die angefochtenen Planfestsetzungen verhindern könnte. Dies führte dazu, dass auf ihre Beschwerde nicht eingetreten werden konnte.

Diese aus verschiedenen Bundesgerichtsentscheiden hervorgehenden Grundsätze zur staatsrechtlichen Beschwerdelegitimation sind nunmehr in einem Urteil der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes vom 25. Februar 1987 zusammengefasst und bestätigt worden. *R. Bernhard*

Bemessung einer Enteignungsentschädigung und Inkonvenienzen

Die Enteignungsentschädigung für ein Grundstück bemisst sich – wie das Bundesgericht in einem Entscheid seiner (I. Öffentlichrechtliche Abteilung) ausführt – in erster Linie am *Verkehrswert,* das heisst am Wert, den es auf Grund der bisherigen Nutzung oder einer möglichen besseren Verwendung für einen beliebigen Käufer aufweist (Bundesgerichtsentscheid BGE 106 Ib 228, Erwägung 3a). Dem Enteigneten wird somit grundsätzlich jene Summe zugesprochen, die er beim Verkauf seiner Liegenschaft vom Käufer erhalten hätte. Dagegen spielt keine Rolle, welchen Betrag der Enteignete bezahlen muss oder müsste, um sich ein neues Grundstück zu beschaffen. Die Enteignungs-

entschädigung ist lediglich ein Wertausgleich und bemisst sich nicht nach den Beschaffungskosten für ein Ersatzobjekt (BGE 106 Ib 231, Erwägung 3c).
Übersteigt allerdings das finanzielle Interesse des Enteigneten an der Weiternutzung seiner Liegenschaft deren Verkehrswert, so ist der sogenannte *subjektive Schaden* zu vergüten, der dadurch entsteht, dass die gegenwärtige oder in Aussicht genommene Verwendung des Grundstücks verunmöglicht oder eingeschränkt wird (BGE 106 Ib 228, Erwägung 32, 230 Erw. 3c). In diesem Fall wird also angenommen, der Enteignete hätte sein Grundstück weiterhin behalten, und ermittelt, welcher Nutzen ihm nun entgeht und welche Aufwendungen ihm durch die Enteignung entstehen.
Diese Grundsätze hatte das Bundesgericht auf eine Enteignung anzuwenden, welche die Bernische Alpenbahn-Gesellschaft Bern-Lötschberg-Simplon (BLS) für die Erweiterung eines Bahn-Depots und ihrer Werkstätte vornahm. Betroffen waren zwei Grundstücke ein und desselben Eigentümers. Dieser hatte lange Jahre auf einem derselben mit seiner Familie einen Gasthof betrieben. Mit der Vergütung des Verkehrswertes der beiden enteigneten Parzellen wäre dem Enteigneten der ihm entstehende Schaden nicht vollständig abgegolten worden.

Wie ist vorzugehen?

Das Bundesgericht führte in Anwendung der eingangs erwähnten Grundsätze namentlich folgendes aus: Liegen demnach der Verkehrswertberechnung und der Bestimmung des subjektiven Schadens zwei sich dem Grundsatze nach gegenseitig ausschliessende Annahmen zugrunde – einerseits, das fragliche Grundstück wäre verkauft, anderseits, es wäre vom bisherigen Eigentümer weitergenutzt worden –, so dürfen die Bestandteile des objektiven Wertes und des subjektiven Schadens nicht vermischt und dadurch Schadensposten doppelt vergütet werden (BGE 109 Ib 38, 106 Ib 228). Das heisst allerdings nicht, dass bei der Ermittlung der Enteignungsentschädigung unter Umständen nicht auch von differenzierteren Annahmen ausgegangen werden dürfte, die sowohl den Verkauf wie auch eine Weiternutzung ins Auge fassen: Das Enteignungsrecht verbietet die Annahme nicht, der Enteignete hätte nur einen Teil seines Grundstückes veräussert und den Rest behalten, oder, er hätte seine Liegenschaft zunächst noch weitergenutzt und erst in einigen Jahren ganz oder teilweise verkauft. In solchen Fällen kann sich die Enteignungsentschädigung aus objektiven und subjektiven Schadenselementen zusammensetzen, ohne dass sich dabei Widersprüche ergeben müssten.
Wird ein Grundstück enteignet, auf dem der Eigentümer ein Unternehmen betreibt, wird durch Bezahlung des Verkehrswertes der Betriebsanlagen und -gebäude (auf Grund des Real- oder Ertragswertes) der entstehende Schaden nicht immer voll gedeckt, da der Unternehmer nicht nur den aus dem Grundstück fliessenden Ertrag, sondern auch seine Arbeitsstelle und damit seinen Lohn verliert. In solchen Fällen lassen sich die Inkonvenienzen (bzw. der den Verkehrswert übersteigende subjektive Schaden) nicht leicht ermitteln. Deren Höhe hängt insbesondere davon ab, ob der Betrieb verlegbar sei oder, aus objektiven oder in der Person des Enteignenden liegenden Gründen, nicht mehr an anderer Stelle errichtet werden könne.
Selbst wenn aber ein Unternehmen nicht verlegt werden kann, fällt eine Entschädigung für den Erwerbs- oder Gewinnausfall in der Regel nur für eine Übergangszeit und einzig dann für einen längeren Zeitraum in Betracht, wenn dem Enteigneten eine andere Erwerbstätigkeit nicht mehr zugemutet werden kann oder wenn er bei dieser aller Voraussicht nach nicht mehr das gleiche Einkommen erzielt. Diese Einschränkung rechtfertigt sich einerseits, weil bloss die – ersetzbaren – Produktionsmittel von der Enteignung betroffen werden, dagegen die Arbeitskraft und der Unternehmergeist des Enteigneten an sich unberührt bleiben, und findet ihren Grund andererseits in der auch den Enteigneten treffenden Pflicht zur Schadensverminderung (vgl. BGE 109 Ib. 36, Erw. 4a).

Eine Inkonvenienzentschädigung für Existenzverlust eines Wirts

Im vorliegenden Fall wurde ein 56jähriger Gastwirt enteignet, der seinen Betrieb seit etwa 25 Jahren allein mit seiner um sieben Jahre älteren Ehefrau und der nun betagten Schwiegermutter geführt hatte. Durch die Enteignung wurde ihm nicht nur der Realwert seiner Liegenschaften bzw. die Möglichkeit entzogen, aus diesen einen Ertrag (sog. Eigenmiete) zu erwirtschaften, mit dem er das Eigen- wie das Fremdkapital verzinsen, den Gebäudeunterhalt bestreiten, die Baukosten amortisieren und die Liegenschaftssteuern begleichen kann. Vielmehr verlor er auch seine Arbeitsstätte und die Verdienstmöglichkeit der ganzen Familie, somit seine Existenzgrundlage. Die Schätzungskommission hatte dem durch eine Inkonvenienzentschädigung von Fr. 100 000 Rechnung zu tragen versucht. Sie nahm an, dem Enteigneten werde es spätestens nach einem halben Jahre gelingen, ein geeignetes Ersatzobjekt zu finden und einen neuen Betrieb zu eröffnen.
Das Bundesgericht fand jedoch, dem Enteigneten könne in seinem Alter wohl noch eine weitere Erwerbstätigkeit, doch nicht ein Neuanfang von Grund auf mit allen Risiken zugemutet werden. Zudem hatte er geringes Eigenkapital. Auch als Pächter hatte der Enteignete nur noch geringe Aussichten. Seiner 63jährigen Frau war nunmehr der Eintritt in ein Angestelltenverhältnis nicht mehr zuzumuten. Das Bundesgericht ging daher davon aus, ohne die Enteignung wäre der Gasthof noch etwa 10–12 Jahre in gleicher Weise weitergeführt worden (ohne die Hilfe der Schwiegermutter). Anstelle eines Netto-Lohns der Eheleute von Fr. 90 000 im Jahr würde nun aber der Mann kaum mehr als Fr. 55–60 000 pro Jahr verdienen und eine Erwerbsmöglichkeit der Frau wegfallen. In Kapitalisierung des zu erwartenden Verdienstausfalls von 30–35 000 Franken und unter Einbezug des Krankheits- und Invaliditätsrisikos gelangte das Bundesgericht zu einem Durchschnittsbetrag von Fr. 250 000, der dem Enteigneten unter dem Titel der auszugleichenden Inkonvenienzen nebst dem Verkehrswert und dem Wert des Gebäudeinventars vom Enteigner zu bezahlen ist. (Urteil vom 1. Juli 1987.)

R. Bernhard

Verbilligter Genossenschafts-Wohnungsverkauf führt zu steuerpflichtigem Reinertrag

Wenn eine Wohnbaugenossenschaft ihren Mitgliedern Liegenschaften unter dem Verkehrswert verkauft, so kann darin eine freiwillige geldwerte Zuwendung an diese Genossenschafter liegen, welche als Teil des steuerbaren Reinertrags der Genossenschaft zu verstehen ist.
Zu den Aufwendungen, die «nicht zur Dekkung geschäftsmässig begründeter Unkosten» dienen und infolgedessen laut Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe b des Wehrsteuerbeschlusses (jetzt Bundesgesetz über die direkten Bundessteuern) in Verbindung mit Art. 50 Abs. 2 zum steuerbaren Reinertrag einer Genossenschaft hinzuzurechnen sind, fallen namentlich «freiwillige Zuwendungen an Dritte». Als solche gelten nicht nur Leute, die der Genossenschaft fremd sind, sondern auch Inhaber genossenschaftlicher Beteiligungsrechte. Erbringt die Genossenschaft Leistungen auf Grund von Verträgen, die sie mit Genossenschaftern abschliesst, so sind sie zwar nicht schon deshalb dem steuerbaren Reinertrag der Genossenschaft zuzurechnen, weil der marktmässige Gegenwert für solche Leistungen in der Regel höher ist. Leistungen der Genossenschaft an Mitglieder oder diesen Nahestehende, die einem aussenstehenden Dritten nicht gewährt worden wären und nur auf den engen Beziehungen zwischen Genossenschaft und Empfänger gründen, bilden indessen keine geschäftsmässig begründeten Unkosten. Sie sind dem Reinertrag hinzuzurechnen. Solches kann auch zutreffen, wenn die Leistung im Verkauf von Wohnungen oder Liegenschaften an Genossenschafter besteht, falls sie unter dem Verkehrswert erfolgt.

Praxis zum Verkauf folgt der Rechtsprechung über Mieten

Die Praxis erblickt geldwerte Leistungen einer Wohnbaugenossenschaft insbesondere darin, wenn sie ihren Mitgliedern Mietwohnungen unter dem marktüblichen Zins anbietet. Der Unterschied zwischen den kostendeckenden verbilligten sowie den marktüblichen höheren Mietzinsen kann zwar nicht bereits darum als freiwillige Zuwendung beurteilt werden, weil für gleichwertige Objekte marktmässig gewöhnlich höhere Preise gelten. Eine geldwerte Leistung liegt indessen vor, sobald die Genossenschafter und nicht beliebige Dritte in den Genuss der vorteilhaften Mietzinse kommen. Wird eine geldwerte Leistung im Sinne einer Differenz zwischen dem kostendeckenden verbilligten und dem marktüblichen Preise freiwillig so erbracht, so pflegt das Bundesgericht sie im Sinne der eingangs erwähnten Bestimmungen aufzurechnen.

Die II. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hat es nun für gerechtfertigt befunden, die gleichen Überlegungen gelten zu lassen, wenn eine Genossenschaft ihren Mitgliedern genossenschaftliche Wohnungen oder Liegenschaften unter dem Verkehrswert veräussert. Solche Zuwendungen haben die Natur einer geldwerten Leistung, so gut wie das Zurverfügungstellen billiger Mietwohnungen oder der Verkauf von Grundstükken unter dem Verkehrswert durch eine Aktiengesellschaft, wenn er an Aktionäre erfolgt. Bei letzterem Fall ist anerkannt, dass derlei als Teil des steuerbaren Reinertrages der Aktiengesellschaft aufzurechnen ist, sofern die Zuwendung freiwillig erfolgte (Bundesgerichtsentscheid BGE 105 Ib 86).

Was heisst «Freiwilligkeit»?

Im vorliegenden Fall hatte die kantonale Rekurskommission verneint, dass diese Freiwilligkeit vorhanden sei. Die verkauften Liegenschaften hätten nämlich noch den Subventionsvorschriften über billiges Wohnen unterstanden. Dies genügte dem Bundesgericht zufolge jedoch keineswegs, um die Zuwendung an die Mitglieder als «unfreiwillig» zu bezeichnen. Unfreiwilligkeit könnte nur angenommen werden, wenn die Veräusserung zu den Bruttoanlagekosten eine eigentliche Folge der Subventionierung gewesen wäre. Dies traf aber hier nicht zu. Die Genossenschaft hatte die Rückzahlung der Beiträge des Gemeinwesens schon vor dem Verkauf in die Wege geleitet, um die Subventionsauflagen abzulösen. Dass vorausgesetzt worden war, die Erwerber und ihre Rechtsnachfolger müssten Genossenschafter sein, und dass die Genossenschaft während zehn Jahren ein Vorkaufsrecht geniesse, bedeutete ebenfalls nicht, dass der Verkauf nicht freiwillig erfolge. Diese Eigentumsbeschränkungen waren auf vertraglichem und statutarischem Wege erfolgt. Es handelte sich nicht um etwas, das von Dritten vorgeschrieben worden wäre. Darum war das Kriterium der Freiwilligkeit hier erfüllt, mit der Ausnahme eines einzigen Hauses. Bei diesem hatte der Käufer Anspruch auf die Subvention erhoben, so dass die Genossenschaft bei der Preisfestsetzung dort effektiv nicht frei gewesen war. (Urteil vom 10. April 1987.)

R. Bernhard

Zeitschriften Revues

Allgemeine Vermessungs-Nachrichten

10/87. *R. Staiger:* Die Anwendung von Golomb-Linealen zur Anlage von Prüfstrecken für elektronische Distanzmesser. *W.-D. Rase:* Grafische Datenverarbeitung in der Planungskartografie. *J. Zaiser:* Grenzregelung nach dem Baugesetzbuch – Ziele, Voraussetzungen, Durchführung. *W. Ufer:* Die preussische Grundsteuerreform von 1861 und die Entstehung der Katasterämter. *J. Nittinger:* Vermessungswesen in der Industriekultur. *G. Eichhorn:* Karl Rinner zum 75. Geburtstag. *W. Hegel:* Ltd. Regierungsvermessungsdirektor a. D. Wolfgang Ufer 80 Jahre.

Disp

Nr. 91. *G. Gaudard:* Espace, économie et environnement: fausse opposition permanente ou minimax régional. *M. Arnet:* Zur Gesamtbilanz der regionalen Inzidenz der PTT-Tarifpolitik. *H. Ringli:* Raumplanerische Koordinationsaufgaben zwischen Verkehr und Siedlung im Grossraum Bodensee. *M. Schuler, D. Joye:* Das Muster der Schweizer Gemeindetypen 1980. *M. Dumondel:* Typologies des communes suisses 1970–1980. Analyse dynamique des disparités socio-économiques au niveau local. *U. Kockel:* Regionalisierung, Integration und wirtschaftliche Entwicklung: Probleme und Perspektiven der Regionalpolitik in den europäischen Gemeinschaften.

Gas Wasser Abwasser

10/87. *A. Grübler:* De l'âge du pétrole à l'âge du méthane. *W. Scheuermann:* Interaktiv-grafisch-unterstützte Netzplanung bei den Berliner Gaswerken (GASAG). *A. J. Zwemmer:* Est-ce l'ère d'un nouveau carburant automobile? *N. Houlmann:* Le gaz naturel dans les industries agro-alimentaires (IAA). *P. Kaufmann:* Interaktiv-grafische Verwaltung von Gasleitungen nach SIA-405 auf Personalcomputer am Beispiel des Programms PROCART. *P. Gassner:* Erdgaserschliessung Kantonsspital Baden. *R. Vaney:* Assainissement de conduites – Rohrleitungs-Sanierung: Présentation technique et étude économique d'un système d'assainissement de conduites. *E. Müller:* Rohrleitungs-Sanierung durch Innenauskleidung. *H. Schlunegger, J.-P. Berthoud, R. Kohler:* 125 Jahre Gasversorgung der Stadt Biel. *M. Schalekamp:* Vertiefte Einblicke in die Wasserversorgung der Volksrepublik China.

Österreichische Wasserwirtschaft

K. G. Doutlik: Erneuerung des Kanalbestandes. *W. Flögl:* Betriebswirtschaftliche Aspekte im Kanalbau – Einfluss und Kosten des Fremdwasseranfalles. *H. F. Kastner:* Moderne Kontrollmöglichkeiten für Kanäle. *F. Berthold:* Kanalbauverfahren im Hochgebirge. *P. Bortenschlager:* Kanalsanierung. Konventionelle Methode – Umbau im Betrieb. *F. Jetter:* Rohrvorpressung – eine geschlossene Bauweise für Rohrsysteme. *K. J. Rohrhofer:* Unterirdische Rohrerneuerung mit Rohren (Relining). *J. H. Pfeffer:* Insituform-Relining. *R. Travnicek:* Neue Technologien für die nachträgliche Auskleidung von begehbaren Kanälen.

Photogrammetria

9/87. *R. Kessler:* Applicabilities of imaging radar for classification of forest vegetation. *H. B. Papo:* Bases of null-space in analytical photogrammetry. *V. Mahazoasy, S. K. Gosh, A. J. Brandenberger:* A study of map revision with stereo-orthophotos.

Photogrammetric Engineering & Remote Sensing

8/87. *A. van Dijk, L. Callis, C. M. Sakamoto, W. L. Decker:* Smoothing Vegetation Index Profiles: An Alternative Method for Reducing Radiometric Disturbance in NOAA/AVHRR Data. *S. J. Walsh:* Comparison of NOAA/AVHRR Data to Meteorologic Drought Indices. *M. E. Hodgson, J. R. Jensen, H. E. Makkey, Jr., M. C. Coulter:* Remote Sensing of Wetland Habitat: A Wood Stork Example. *J. P. Ormsby, R. S. Lunetta:* Whitetail Deer Food Availability Maps from Thematic Mapper Data. *W. M. Kovalick, J. A. Newcomer, S. W. Wharton:* A Methodology for Evaluation of an Interactive Multispectral Image Processing System. *M. H. Brill:* Triangulating from Optical and SAR Images Using Direct Linear Transformations. *H. Haggrén, E. Leikas:* Mapvision: The Phtogrammetric Machine Vision System. *P. Ritter:* A Vector-Based Slope and Aspect Generation Algorithm.

9/87. *R. M. Batson:* Digital Cartography of the Planets: New Methods, Its Status, and Its Future. *K. Edwards:* Geometric Processing of Digital Images of the Planets. *G. Konecny, P. Lohmann, H. Engel, E. Kruck:* Evaluation of SPOT Imagery on Analytical Photogrammetric Instruments. *M. Ehlers, R. Welch:* Stereocorrelation of Landsat TM Images. *K. K. Rampal:* The Projective Equations: An Invariant Form. *T. E. Townsend:* A Comparison of Landsat MSS and TM Imagery for Interpretation of Geologic Structure.

10/87. *K. J. Dueker:* Multipurpose Land Information Systems: Technical, Economic, and Institutional Issues. *N. R. Chrisman:* Design of Geographic Information Systems Based on Social and Cultural Goals. *B. J. Niemann, Jr., J. G. Sullivan, J. Ventura, N. R. Chrisman, A. P. Vonderohe, D. F. Mezera, D. D. Moyer:* Results of the Dane County Land Records Project. *R. Somers:* Geographic Information Systems in Local Government: A Commentary. *D. D. Greenlee:* Raster and Vector Processing for Scanned Linework. *N. L. Faust:* Automated Data Capture for Geographic Information Systems: A Commentary. *T. L. Logan, N. A. Bryant:* Spatial Data Software Integration: Merging CAD/CAM/Mapping with GIS and Image Processing. *G. Maffini:* Raster versus Vector Data Encoding and Handling: A Commentary. *T. Keating, W. Phillips, K. Ingram:* An Integrated Topologic Database Design for Geographic Information Systems. *J. A. Thorpe, D. M. Gilbert:* AM/FM Requirements of Geographic Information Systems: A Commentary. *J. K. Berry:* Computer-Assisted Map Analysis: Potential and Pitfalls. *K. M. Johnston:* Natural Resource Modeling in the Geographic Information System Environment. *A. E. Lupien, W. H. Moreland, J. Dangermond:* Network Analysis in Geographic Information Systems. *S. J. Walsh, D. R. Lightfoot, D. R. Butler:* Recognition and Assessment of Error in Geographic Information Systems. *W. J. Ripple, V. S. Ulshoefer:* Expert Systems and Spatial Data Models for Efficient Geographic Data Handling.

Raumplanung

3/87. Raumplanungs-Umfrage: Ergebnisse Ist der Boden wirklich knapp? – Der Agglo-